



GESCHÄFTSORDNUNG ZUR ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

Stand 07.08.2021

**SV Germering e.V.
Max-Reger-Straße 11
82110 Germering
www.sv-germering.de**

§ 1 Abhaltung von Abteilungsversammlungen

- (1)**Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsleiter einberufen bzw. bei besonderen Anlässen zusätzlich auf Verlangen des Präsidiums. Die Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal jährlich im I. Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden. Sie sind 10 Tage vorher der Abteilung und dem Präsidium bekanntzugeben.
- (2)**Einladungen zu diesen Versammlungen sind bei der Geschäftsstelle des SV Germering für das zuständige Präsidiumsmitglied und den zuständigen Revisor abzugeben.
- (3)**Für Abteilungsversammlungen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung, außer § 9, Abs. 4: die Wahl des Abteilungsleiters, des Stellvertreters, des Jugendleiters sowie der Delegierten kann durch Handzeichen erfolgen, sofern nicht mindestens 10 % die geheime Wahl verlangen.

§ 2 Wahlen

- (1)**Wahlberechtigt ist jedes anwesendes Abteilungsmitglied (siehe Satzung § 5).

Eine Übertragung des aktiven Stimmrechtes ist gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung ausgeschlossen.

Die Kandidatur (passive Wahlrecht) kann mit einer schriftlichen Einwilligung im Vorfeld erfolgen.

- (2)**Die Abteilungen sind verpflichtet, alle 3 Jahre Wahlen abzuhalten. Das Ergebnis der Wahl muss durch das Präsidium bestätigt werden. Sollte der Kandidat abgelehnt werden, muss eine Neuwahl innerhalb von sechs Wochen durchgeführt werden.

Sollte es während einer laufenden Wahlperiode zur kompletten Neuwahl der Abteilungsleitung kommen, so wird diese für die restliche Amtszeit der vorhergegangenen Abteilungsleitung gewählt. Anschließend erfolgt die turnusgemäße Wahlperiode.

Sollte kein Abteilungsleiter gewählt werden können, so ist binnen 6 Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung mit Wahl einzuberufen. Der bisherige Abteilungsleiter bleibt weiterhin im Amt.

Kommt es auch bei der außerordentlichen Abteilungsversammlung nicht zur Wahl eines Abteilungsleiters, so übernimmt das Zuständige Präsidiumsmitglied kommissarisch die Abteilungsleitung.

- (3)**Bei Abteilungen, die weniger als 7 wahlberechtigte Mitglieder haben, wird vom Präsidium der Abteilungsleiter berufen.

- (4)**Gewählt werden:

- a) der Abteilungsleiter
- b) der Stellvertreter
- c) die Delegierten
- d) die Ersatzdelegierten
- e) der Jugendleiter bei Abteilungen mit überwiegend jugendlichen Mitgliedern

Die Abteilungsleitung kann weitere Posten schaffen und benennen.

Sofern die Abteilung einen Abteilungskassier einsetzen möchte, so ist dieser in der Abteilungsversammlung zu berufen.

- (5)**Die Wahl der Delegierten richtet sich nach folgenden Vorgaben:

- a) Mitglieder des Präsidiums können nicht zu Delegierten gewählt werden.
- b) Ein Delegierter, der ins Präsidium gewählt wird und die Wahl annimmt, verliert seinen Delegiertenstatus. An seine Stelle tritt der erste der Ersatzdelegierten der betreffenden Abteilung. Sollte der ins Präsidium gewählte Delegierte ein Abteilungsleiter sein, so verliert er gleichzeitig mit der Annahme der Wahl sein Amt als Abteilungsleiter. Abteilungsleiter wird damit der bisherige Stellvertreter.

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl jeder Abteilung, Stand 01.01. eines jeden Jahres und basiert auf folgendem Schließungsverfahren: (Abteilungs- u. Jugendleiter sind Stammdelegierte, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.)

- bis 100 Mitglieder 3 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte
- bis 200 Mitglieder 5 Delegierte und 4 Ersatzdelegierte
- bis 300 Mitglieder 7 Delegierte und 4 Ersatzdelegierte
- je angefangene weitere 100 Mitglieder 1 Delegierter
- maximal 10 Delegierte pro Abteilung.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden schriftlich zur Delegiertenversammlung eingeladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- c) Falls ein Delegierter oder mehrere Delegierte einer Abteilung nicht an der Delegiertenversammlung teilnimmt/teilnehmen wird er/werden sie durch den ersten bzw. folgende Ersatzdelegierte vertreten.
- d) Sollte eine Abteilung während einer laufenden Wahlperiode aufgrund ihrer Mitgliederentwicklung oder eines dauerhaften Ausfallens der gewählten Delegierten sowie Ersatzdelegierten zu wenig Delegierte haben, so sind bei einer Abteilungsversammlung neue Delegierte für die restliche Wahlperiode zu wählen.

§ 3 Abteilungsversammlungsberichte

Über die jeweils stattgefundenen Abteilungsversammlungen ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht, der vom Abteilungsleiter unterschrieben ist, zuzuleiten.

§ 4 Aufgaben der Abteilungsführung

- (1) Alle Abteilungsleiter sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen des Präsidiums zu befolgen.
- (2) Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, an Ausschusssitzungen, die mindestens dreimal im Jahr sind, teilzunehmen. Bei Verhinderung muss ein Vertreter genannt werden.
- (3) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Übungsleiter von Fall zu Fall bei ihren Übungsstunden zu überwachen und ihnen die sie betreffenden Präsidiumsentscheidungen mitzuteilen.
- (4) Die Abteilungsleitung wacht über die korrekte Abrechnung von Übungsleiter-, Helfer- und Betreuerabrechnungen. Diese hat er zeitnah mit seiner Unterschrift zu bestätigen und der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen nach dem Abrechnungszeitraum abzugeben.
- (5) Vorkommnisse jeglicher Art (z.B. Unfälle, Schäden in den Turnhallen, Sportplatz, sowie Veranstaltungen, Wettkämpfe, Abteilungsversammlungen, Neuwahl von

Abteilungsleitern und Delegierten sind jeweils über die Geschäftsstelle dem Präsidium zu melden.

- (6) Der Abteilungsleiter verpflichtet sich zur Aufstellung und Einhaltung eines möglichst objektiven Haushaltsplanes. Jede über den Haushaltsplan hinausgehende Ausgabe muss vorher vom Präsidium genehmigt werden.
- (7) Den Verfügungsrahmen der Abteilungsleitung für die einzelnen Geschäftsfälle regelt die Finanzordnung.

Die Rechtsvertretung (Werbeverträge, Übungsleiterverträge, usw.) liegt beim Präsidium.

- (8) Jeder Abteilungsleiter ist verpflichtet, eine Geräteliste zu führen und evtl. Schäden oder Abhandenkommen zu melden.

§ 5 Zusatzbeiträge

- (1) Die Abteilungsversammlung kann, um Ihren Haushaltsplan abzudecken oder Investitionen zu tätigen, einen Zusatzbeitrag beschließen.
- (2) Die Höhe des Zusatzbeitrages muss dem Zwecke entsprechend vertretbar sein.
- (3) Aufgrund besonderer Vorkommnisse, wie z.B. einer pandemiebedingten Schließung von Sportanlagen über längeren Zeitraum, kann vom Vereinsausschuss die Aussetzung vom Einzug des Zusatzbeitrages für ein entsprechendes Quartal beschlossen werden. Dies betrifft solche Zusatzbeiträge, die der Finanzierung definierter Leistungen gewidmet sind

§ 6 Auflösung der Abteilung

Eine Abteilung kann aufgelöst werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Abteilungsmitglieder bei der Abteilungsversammlung beschlossen wird.

Der Vereinsausschuss kann mit einer Mehrheit von 75% den Beschluss zur Auflösung einer Abteilung fassen. Die betreffende Abteilung muss jedoch davor gehört werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Abteilungsversammlung wurde am 07.08.2021 vom Vereinsausschuss beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.